Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

Mailing 2ai Ontorbiodiang der Ancomaconatzang (Operlang)				
an Netzbetreiber				
Firma	Gemeindewerke Kirkel GmbH			
Abteilung / Ansprechpartner	Netzservice, Frau Ute Blinn			
Straße Hausnr.	Hauptstr. 10 b			
PLZ Ort	66459 Kirkel	GWK		
Telefon	06821/200-290			
Fax	06821/200-200	Gemeindewerke Kirkel		
E-Mail	nnm@gwkirkel.de			

von Lieferant		
Firma		
Abteilung / Ansprechpartner		
Straße Hausnr.		
PLZ Ort		
Telefon		
Fax		
E-Mail		

Der Lieferant beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Lieferant und Netzbetreiber geschlossenen Netznutzungsvertrages (Lieferantenrahmenvertrag), die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Marktlokation des vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers innerhalb von 6 Werktagen zu unterbrechen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

zu unterbrechen	(innerhalb	von 6	Werktagen)
-----------------	------------	-------	------------

Oschnellstmöglich wiederherzustellen

bzw. einen bereits erteilten Auftrag zur Unterbrechung

Ounverzüglich zu stornieren

Marktlokation		
Straße Hausnr.		
PLZ Ort		
Marktlokations-ID		
Zähler-Nr.		
Letzverbraucher		
Name, Vorname / Firma		
Straße Hausnr.		
PLZ Ort		

Der Lieferant versichert,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und
- dass dem Letzverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Lieferant trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

lst eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.